

Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 24.07.2021

Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden nach „Gesundheitswesen“ die folgenden Worte eingefügt:

„sowie naturwissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Berufen“.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts

Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,

2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Kammer-mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 oder 5 des HBKG sind;

3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimm-rechte dem in Nr. 2 genannten Personenkreis zustehen und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter ge-halten werden,

4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befug-ten Personen dem in Nr. 2 aufgezählten Personenkreis angehören,

5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,

6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und

gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern nach Nr. 2 eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist der Kammer der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.“



3. Nach § 17a neu wird folgender § 17b neu eingefügt:

„§ 17 b Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 PartGG, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb des Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“